

Reglement zur finanziellen Unterstützung bei familienergänzender Kinderbetreuung («Betreuungsgutscheine»)





Reglement zur finanziellen Unterstützung bei familienergänzender Kinderbetreuung («Betreuungsgutscheine»)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oberbösgen erlässt folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

1. Die Einwohnergemeinde Oberbösgen unterstützt die familienergänzende Kinderbetreuung von Kindern, um die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit zu erleichtern, die Entwicklung und die Integration von Kindern zu fördern, sowie die Existenzsicherung von finanziell schwächeren Familien zu stärken.
2. Zu diesem Zweck leistet die Einwohnergemeinde finanzielle Beiträge, um die Kinderbetreuungsangebote für Familien zu vergünstigen.
3. Der Gemeinderat beschliesst jährlich im Rahmen der Budgetdebatte den maximalen Beitragsetat und legt diesen an der Budget-Gemeindeversammlung zur Genehmigung vor.
4. Gestützt auf das Budget und Erfahrungswerte prüft der Gemeinderat jährlich die Beiträge und passt diese nötigenfalls per 1.8. des kommenden Jahres an.
5. Die Beiträge werden in Abhängigkeit von Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten gewährt.
6. Die Gemeinde Oberbösgen arbeitet nur mit denjenigen Anbietern familienergänzender Kinderbetreuung zusammen, welche über eine kantonale Betriebsbewilligung verfügen und der regelmässigen Kontrolle durch die zuständigen Organe der Kantone unterstehen.

Art. 2 Geltungsbereich

1. Dieses Reglement gilt für die Erziehungsberechtigten, welche die elterliche Obhut innehaben und in der Einwohnergemeinde Oberbösgen wohnhaft und steuerpflichtig sind.

Art. 3 Beitragsberechtigung

Beiträge erfolgen für familienergänzende Kinderbetreuung für Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis und mit Abschluss der Primarstufe.



Art. 4 Beitragsvoraussetzung

1. Beiträge erhalten Erziehungsberechtigte, welche erwerbstätig sind.
2. Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden Arbeitslosigkeit bis zu sechs Monaten sowie der Besuch einer eidgenössisch oder kantonal anerkannten Ausbildungsstätte.
3. Die Mindesterwerbstätigkeit beträgt dabei:
 - a) bei zwei Erziehungsberechtigten 120%,
 - b) bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person, welche in einer Lebensgemeinschaft lebt 120%,
 - c) bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person 20%.
4. Beiträge werden nur geleistet für die effektiv benötigte und nachgewiesene Betreuung, bei Abwesenheit der erziehungsberechtigten Person infolge Ausübung einer Erwerbstätigkeit.
5. Falls die familienergänzende Kinderbetreuung als Massnahme der Sozialhilfe oder des Kinderschutzes in Anspruch genommen wird, entfällt die Beitragsberechtigung.
6. Bei Ermessenseinschätzung infolge fehlender Steuererklärung besteht kein Anspruch auf Subventionsbeiträge.
7. Bei Steuerausständen ab Mahnstufe 2 besteht kein Anspruch auf Subventionsbeiträge.
8. Für besondere Sachverhalte erlässt der Gemeinderat im Bedarfsfall Rahmenbedingungen (siehe Verordnung zur finanziellen Unterstützung bei familienergänzender Kinderbetreuung).

II. Beiträge

Art. 5 Umfang

Der Umfang der Beiträge richtet sich nach dem Gesamtpensum der Erwerbstätigkeit.

Art. 6 Höhe der Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird abgestuft und nach dem massgebenden Einkommen gemäss der Verordnung zur finanziellen Unterstützung bei familienergänzender Kinderbetreuung berechnet.
2. Bei Erziehungsberechtigten, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in einer Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen. Als Lebensgemeinschaft gilt das Führen eines gemeinsamen Haushaltes.



3. Die beitragsberechtigten Jahreseinkommen sind in der Verordnung zur finanziellen Unterstützung bei familienergänzender Kinderbetreuung definiert.
4. Die Basis für die Berechnung der Höhe der Beiträge bemisst sich an den marktüblichen Preisen für die familienergänzende Betreuung.

Art. 7 Bemessungszeitpunkt

1. Die Bemessung der Beitragshöhe erfolgt jeweils vom 1. August bis 31. Juli.
2. Eine Neubemessung erfolgt auf Gesuch hin oder von Amtes wegen auch während des Jahres, gemäss Verordnung zur finanziellen Unterstützung bei familienergänzender Kinderbetreuung.

Art. 8 Beitragsempfänger

1. Beiträge werden in der Regel zugunsten der Erziehungsberechtigten an den Anbieter der Kinderbetreuungseinrichtung ausbezahlt. Dieser schreibt den Erziehungsberechtigten den entsprechenden Betrag vollumfänglich auf der nächsten Monatsrechnung gut.

Art. 9 Verfahren

1. Beiträge werden nur auf Antrag gewährt.
2. Der Gemeinderat bestimmt die für die Berechnung der Beitragshöhe notwendigen Informationen.
3. Die antragsstellende Person hat die notwendigen Informationen zu liefern.
4. Mit der Antragsstellung ermächtigt die antragsstellende Person die zuständige Stelle, die für die Berechnung der Beitragshöhe notwendigen Informationen einzuholen.
5. Die Gemeinde Oberbösgen erlässt eine Verfügung über den Anspruch der Erziehungsberechtigten.

Art. 10 Leistungsanspruch

1. Der allfällige Anspruch auf die Beiträge entsteht, sobald der vollständige Antrag mit allen notwendigen Informationen auf der Gemeindekanzlei eingegangen ist.
2. Der allfällige Anspruch besteht nur für die Zukunft. Eine Rückwirkung ist ausgeschlossen.



3. Veränderungen der für die Bemessung relevanten Verhältnisse sind durch die Anspruchsberechtigten innerhalb von 10 Tagen der Gemeinde Obergösgen zu melden.
4. Ungerechtfertigt bezogene Beiträge sind zurückzuzahlen. Ein allfälliger Rückforderungsanspruch seitens der Einwohnergemeinde Obergösgen kann mit künftigen Ansprüchen aus diesem Reglement verrechnet werden.

Art. 11 Missbrauch

1. Beiträge werden verwehrt, wenn der Bezug missbräuchlich erfolgt.
2. Beiträge sind bei nachgewiesenem Missbrauch zurückzuerstatten.

III. Betreuungsangebote

Art. 12 Voraussetzungen

1. Betreuungsgutscheine werden für den Besuch folgender Angebote ausgerichtet: Betreuungseinrichtungen, welche über eine kantonal anerkannte Betriebsbewilligung verfügen.

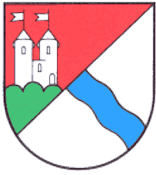
Art. 13 Anforderungen

Kinderbetreuungseinrichtungen, für welche Beiträge geleistet werden, müssen:

- a) Angaben zum fraglichen Betreuungsumfang machen,
- b) administrative Vorgaben für die Abwicklung von Betreuungsgutscheinen einhalten
- c) im Alltag die deutsche Sprache verwenden. Einrichtungen, bei welchen die Anwendung von Fremdsprachen Teil des Konzepts oder des Arbeitsalltags sind, müssen über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch verfügen.

Art. 14 Kontrolle

1. Der Gemeinderat kann mit Kinderbetreuungseinrichtungen eine Vereinbarung abschliessen.
2. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Beiträge für vereinzelte Kinderbetreuungseinrichtungen ablehnen oder einschränken, wenn die Einrichtung einer besonderen Aufsicht unterstellt ist, eine befristete Bewilligung mit Auflagen erteilt wurde oder sich nicht an die Vorgaben gemäss Vereinbarung hält.



EINWOHNERGEMEINDE 4653 Oberbösgen

IV. Rechtsmittel

Art. 16 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen aus diesem Reglement kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17 Vollzug

Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung.

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Genehmigt durch den Einwohnergemeinderat Oberbösgen mit Beschluss vom 13. Mai 2024.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberbösgen beschlossen am 17. Juni 2024.

Gemeindepräsident

Peter Frei

Bereichsleiterin Zentrale Dienste /
Gemeindeschreiberei

Flavia Brügger